

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

53. Sitzung vom 6. Dezember 2022 von 10:00 bis 12:05 Uhr (Art. 0713-0723)

Vorsitz:	Elisabeth Burgener, Gipf-Oberfrick
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Oliver Müller, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 134 Mitglieder
	Abwesend 6 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend (6): Jürg Baur, Brugg; Tonja Burri, Hausen; Patrick Gosteli, Böttstein; René Huber, Leuggern; Daniel Notter, Wettingen; Daniel Urech, Sins

Behandelte Traktanden	Seite
0713 Mitteilungen.....	1560
0714 Adrian Gräub, SVP, Baden, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt.....	1561
0715 Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt.....	1561
0716 Neueingänge.....	1561
0717 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung	1561
0718 Interpellation Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, vom 28. Juni 2022, betreffend Sicherheitskonzept an Gebäuden der Aargauischen Justiz; Beantwortung; Erledigung .	1562
0719 Einbürgerungen 2022, 4. Serie; Kenntnisnahme	1562
0720 Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum	1563
0721 Schätzungswesen; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	1564
0722 Interpellation Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), und Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, vom 21. Juni 2022 betreffend Unternehmen mit einem effektiven Steuersatz unter 15 % nach GloBE-Bemessungsregeln; Beantwortung und Erledigung	1576
0723 Förderprogramm Energie 2021–2024; Zusatzkredit; Beginn der Eintretensdiskussion...	1576

0713 Mitteilungen

Vorsitzende: *"Samichlaus, Du liebe Ma. Gell, die da unde und da vorne müend kei Ruete ha? / Die erlediged jetzt flissig ihri Traktande, demit sie im goldige Buech chönd lande. / Ibürgerige, Stüürgsetz, Schätzigswese, Energie, Richtplan, Interpellatione, Postulat, Motione, Öpfel, Bire, Nuss, dänn isch mit em Ratsjahr Schluss. / Dänn schlüssed mer de Ratssaal zue und hend vo däm unmögliche Sitzigslärm endlich Rueh. / Nur no kurz, dänn näméd mer euis überparteilich friedlich bi de Händ und freued euis a däm schöne Advent."*

[Applaus]

Ich begrüsse Sie herzlich zur 53. Sitzung der Legislaturperiode 2021/2024.

Mit wunderschönem Kerzenlicht und dem Geruch nach Tannenzweigen wurden wir heute Morgen im Foyer und im Ratskeller empfangen. Es weihnachtet sehr. Ich danke Maja Jenni und den weiteren helfenden Händen des Parlamentsdiensts ganz herzlich für die schöne Dekoration.

[Applaus]

Wir haben zwei Rücktritte per 31. Dezember 2022 zu vermelden (siehe auch Art. 0714 und 0715).

Als erstes lese ich Ihnen das Rücktrittsschreiben von Adrian Gräub vor:

"Ein paar Worte zu meinem Rücktritt: Vorletzten Sommer erhielt ich die Nachricht, in den Grossen Rat nachzurücken zu können. Ich wusste sofort, dass ich die Chance wahrnehmen möchte, obwohl ich noch mit meiner Masterthesis sehr beschäftigt war und anschliessend längere Ferien geplant waren. Nun, ein gutes Jahr später erhalte ich nochmals eine einmalige Chance – diesmal beruflich. Wieder ändern sich die Pläne und leider muss ich den Rücktritt aus dem Grossen Rat erklären. Als künftiger Geschäftsführer einer international tätigen Distributionsgesellschaft für chemische Rohstoffe werde ich die Zeit für einen Einsitz im Kantonsparlament nicht aufbringen können. In dieser kurzen Zeit im Parlament durfte ich einen höchst professionellen Parlamentsdienst erleben, spürte einen Regierungsrat, welcher sehr gut funktioniert, und durfte viele Kolleginnen und Kollegen kennenlernen, welche sich mit sehr grossem Einsatz für das Wohl des einmaligen Kantons Aargau einsetzen. Ich wünsche allen im Saal einfach alles Gute und viele schöne Momente im Leben! Auf ein Wiedersehen!"

Adrian Gräub gehört dem Grossen Rat seit 2021 an. Er arbeitete in der Kommission AVW (Kommission für allgemeine Verwaltung) mit. Ich wünsche Adrian Gräub für die Zukunft alles Gute und bedanke mich für sein Engagement als Grossrat.

[Applaus]

Als zweites verabschieden wir Kathrin Hasler. Ich lese Ihnen ihr Rücktrittsschreiben vor:

"Da ich Ende Jahr nach 10 Jahren als Grossrätin zurücktreten werde, findet heute meine letzte Grossratssitzung statt. Politik hat mich mein ganzes Leben begleitet und geprägt. Politik war meine Leidenschaft und wird es bleiben. Verabschieden werde ich mich bei euch mit einem weinenden und einem lachenden Auge. Vermissen werde ich die spannende Arbeit als Politikerin im Grossen Rat und den Kommissionen sowie den persönlichen Austausch und die daraus entstandenen Freundschaften über die Parteigrenzen hinaus – die hoffentlich auch nach meiner Zeit als Grossrätin bestehen bleiben. Freuen werde ich mich auf mehr Zeit für mich und meine Familie, meinen Garten und neue interessante Herausforderungen. Bei der Verwaltung, unter der Leitung von Rahel Ommerli, möchte ich mich für die Unterstützung bedanken. Bei euch liebe Kolleginnen und Kollegen bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit. Ich werde euch vermissen! Euch allen wünsche ich eine besinnliche Adventzeit, frohe Festtage und weiterhin eine erfolgreiche Arbeit im Grossratssaal."

Kathrin Hasler gehört dem Grossen Rat seit 2013 an. Sie arbeitete in der Kommission BKS (Kommission für Bildung, Kultur und Sport) sowie in der IPK FHNW (Interparlamentarische Kommission

Fachhochschule Nordwestschweiz) und dem Oberrheinrat mit. Ich danke Kathrin Hasler für das langjährige und grosse Engagement.

Herzlichen Dank und alles Gute für die Zukunft.

[Applaus]

Ich habe noch eine weitere Information für Sie: Gerne mache ich Sie auf die neue Vitrinenausstellung im Gordischen Knoten aufmerksam: Die Vitrinen beleuchten die vier Freiwilligenprogramme – im Kunsthaus, in der Kantonsbibliothek und dem Staatsarchiv Aargau, den Museen Aargau und in der Kantonsarchäologie. Die Ausstellung wurde gestern anlässlich des nationalen Tags der Freiwilligen in meinem Beisein eröffnet. Es lohnt sich, einen Blick in die Vitrinen zu werfen.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Präsenzerhebung (siehe S. 1559)

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden

- Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. November 2022
- 19.415 n Pa. Iv Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Justiz vom 30. November 2022
- Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Energie vom 30. November 2022

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0714 Adrian Gräub, SVP, Baden, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Geschäft 22.361

siehe Mitteilungen

0715 Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Mitglied des Grossen Rats; Rücktritt

Geschäft 22.348

siehe Mitteilungen

0716 Neueingänge

1. Suhr, Oberentfelden, Gränichen, Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr VERAS (Bernstrasse Ost K 235 bis Suhrentalstrasse K 108 mit Anschluss Gränicherstrasse K 242); Zusatzkredit (Projektierung); zugewiesen Kommission UBV

0717 Neu eingereichte Vorstösse der Vormittagssitzung

(GR.22.362-1) Interpellation Thomas Baumann, Grüne, Suhr (Sprecher), Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Turgi, Martin Brügger, SP, Brugg, Robert Alan Müller, SVP, Freienwil, Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, und Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 6. Dezember 2022 betreffend Nutzung von Mineralquellen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.363-1) Motion der GLP-Fraktion (Sprecher Gian von Planta, Baden) vom 6. Dezember 2022 betreffend Verbot Ersatz von fossilen Heizungen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.364-1) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 6. Dezember 2022 betreffend Lehrvertragsauflösungen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.365-1) Interpellation Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach vom 6. Dezember 2022 betreffend Umsetzung Störfallverordnung StFV und Umsetzung artverwandte Gesetze im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.366-1) Interpellation der Fraktion der Mitte (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 6. Dezember 2022 betreffend Quersubventionierungen von Zusatzversicherungen im Spitalbereich; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.367-1) Interpellation Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Dominik Peter, GLP, Zufikon, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Uriel Seibert, EVP, Schöffland, vom 6. Dezember 2022 betreffend Jugendparlament Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.368-1) Interpellation Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, vom 6. Dezember 2022 betreffend Förderung der Ausbildungsplätze für Ausländerinnen und Ausländer mit Status F; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.369-1) Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Martin Brügger, SP, Brugg, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Adrian Meier, FDP, Menziken, und Thomas Baumann, Grüne, Suhr, vom 6. Dezember 2022 betreffend Biodiversitätsfördermassnahmen für den Sumpfrohrsänger – Vogel des Jahres 2023 – im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.370-1) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Urs Plüss, EVP, Zofingen, und Thomas Baumann, Grüne, Suhr, vom 6. Dezember 2022 betreffend Bedrohung durch "Asiatische Hornissen" im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.371-1) Interpellation Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden (Sprecherin), und Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, vom 6. Dezember 2022 betreffend Legalisierung von Online-Glücksspielen und deren Auswirkungen auf die Sucht- und Schuldenberatung; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.372-1) Interpellation Andre Rotzetter, Mitte, Buchs (Sprecher), und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 6. Dezember 2022 betreffend Sozialhilfeabhängigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern in den aargauischen Pflegeheimen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.373-1) Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Christoph Hagenbuch, Oberlunkhofen) vom 6. Dezember 2022 betreffend Löhne der kantonalen Mitarbeiter und der kantonalen Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung

(GR.22.374-1) Interpellation Carole Binder-Meury, SP, Magden (Sprecherin), Ruth Müri, Grüne, Baden, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 6. Dezember 2022 betreffend Mangel an Sonderschulplätzen und flexible Ressourcenzuteilung innerhalb einer Schulgemeinde oder eines Schulverbands; Einreichung und schriftliche Begründung

0718 Interpellation Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, vom 28. Juni 2022, betreffend Sicherheitskonzept an Gebäuden der Aargauischen Justiz; Beantwortung; Erledigung

[Geschäft 22.202](#)

Mit Datum vom 21. September 2022 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Die Interpellantin hat sich gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort teilweise befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0719 Einbürgerungen 2022, 4. Serie; Kenntnisnahme

[Geschäft 22.289](#)

Vorsitzende: Gemäss schriftlicher Mitteilung hat die Einbürgerungskommission (EBK) an ihrer Sitzung vom 7. November 2022 gestützt auf § 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die Einbürgerung von 412 ausländischen Staatsangehörigen und die Ablehnung der Gesuche von 1 ausländischen Staatsangehörigen beschlossen.

In der Zwischenzeit musste das Dossier EEPO-5743-2234 für weitere Abklärungen von der Liste genommen werden. Somit wird für 408 (anstatt 412) Personen die Einbürgerung beantragt beziehungsweise wurde von der EBK beschlossen.

Keine Wortmeldungen.

Kenntnisnahme

0720 Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum

[Geschäft 22.294](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 19. Oktober 2022. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Henschliken: Das Geschäft 22.294 "Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz; Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung" wurde durch die VWA am 10. November 2022 beraten.

Einziges Ziel dieser Änderung des Steuergesetzes (StG) ist es, dass die Gewinnsteuern von international tätigen Unternehmen weiterhin im Kanton Aargau und nicht neu im Ausland erhoben werden. Damit können international tätige Konzerne für ihre Geschäftseinheiten im Kanton Aargau auf ein OECD-konformes (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) oder nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau gelangen. Zurzeit wird auch die Einführung einer Ergänzungssteuer auf Bundesebene beraten, um eine OECD-konforme Mindeststeuerbelastung zu erreichen. Auch nach deren Einführung kann eine kantonale Zusatzsteuer mit dieser koordiniert und in der Höhe an die geforderte Hinzurechnungsbesteuerung gemäss den sogenannten "controlled foreign corporation rules" – kurz: CFC-Regeln – angepasst werden.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 30. August 2022 behandelt und ihr mit 128 gegen 0 Stimmen zugestimmt. Er hat keine Änderung beschlossen und keinen Prüfungsauftrag überwiesen.

Die Einführung des Regierungsrats Dr. Markus Dieth war entsprechend der 3-seitigen Botschaft kurz. Er verwies lediglich darauf, dass es wichtig sei, diese Regelung vorzeitig per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Somit sei der Kanton Aargau bereit, ob nun die OECD-Mindeststeuern per 1. Januar 2023 oder später eingeführt würden.

Ebenso kurz fiel die Beratung in der VWA aus. Zum Eintreten äusserte sich eine Fraktion in einem Mini-Votum. Ansonsten gab es keine weiteren Wortmeldungen, weder zum Eintreten noch in der Detailberatung.

Dem Antrag, den vorliegenden Entwurf einer Änderung des StG in 2. Beratung zum Beschluss zu erheben, wurde von der Kommission bei 13 Anwesenden einstimmig zugestimmt. Ebenso einstimmig wurde der Antrag 2 beschlossen, diese Änderung vorzeitig auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, werte Mitglieder des Grossen Rates, diesen Anträgen ebenfalls zuzustimmen.

Eintreten

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: An der Sitzung vom 30. August 2022 haben Sie diese Gesetzesänderung in der 1. Beratung behandelt und die Vorlage ohne Gegenstimme angenommen. Es wurden weder Änderungen beschlossen noch Prüfungsanträge überwiesen. Dementsprechend

ist die Gesetzesänderung gegenüber der 1. Beratung unverändert ausgestaltet. Die vorliegende Vorlage umfasst lediglich eine neue Bestimmung, den § 75 Abs. 3 Steuergesetz (StG). Es geht darum, die Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern. Wir wollen sicherstellen, dass die Unternehmen die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer, welche im Falle der Gewinnsteuersatzerhöhung gemäss OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) in jedem Fall entrichtet werden muss, weiterhin im Kanton Aargau entrichten können und nicht im Ausland. Das ist unser Anliegen. Damit die aargauische Zusatzsteuer in Kraft treten kann, bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Gesetzesänderung zur ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung anzunehmen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die grossrätliche Kommission VWA – wir haben es gehört – ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt und hat der Vorlage einstimmig zugestimmt. Der Regierungsrat hat Freude, wenn Sie es gleichtun.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldung zu Botschaft oder Synopse.

Steuergesetz (StG); Änderung

I., § 75 Abs. 3 (neu), II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen), IV.
Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Antrag 1 wird in der Schlussabstimmung mit 126 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird in der Abstimmung mit 129 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird die Änderung des Steuergesetzes (StG) vorzeitig auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht nachträglich dem fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

0721 Schätzungswesen; Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

[Geschäft 22.295](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 19. Oktober 2022 samt den Anträgen aus der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 11. November 2022, denen der Regierungsrat teilweise zustimmt.

Die VWA beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Das Geschäft 22.295 "Schätzungswesen; Steuergesetz; Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung" wurde durch die VWA am 10. November 2022 intensiv beraten.

Der Regierungsrat reagiert mit seiner Botschaft zum Schätzungswesen auf ein Verwaltungsgerichtsurteil vom 16. September 2020. Dieses verpflichtet den Kanton Aargau, die Eigenmietwertbesteuerung anzupassen, indem die Eigenmietwerte mindestens 60 Prozent der Marktmiete betragen müssen, dies in jedem einzelnen Fall und zu jeder Zeit. Auch bei den Vermögenssteuerwerten besteht Handlungsbedarf, da die Wertbasis von 1998 nicht dem aktuellen Verkehrswert und damit auch nicht dem Bundesrecht entspricht.

Die vorliegende Gesetzesrevision Schätzungswesen bezweckt nun einerseits, dass die steuerliche Liegenschaftsbewertung im Kanton Aargau wieder den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung soll mit dem neuen Bewertungsverfahren dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen. Das Verfahren stützt sich auf statistisch ausgewertete Kauf- und Mietpreise. Auf der anderen Seite soll mit den vorgesehenen Änderungen des Steuergesetzes (StG) das Schätzungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden.

Die Gerichte Kanton Aargau haben im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass in Verbindung mit dem vorgesehenen 5-jährigen Neubewertungsrhythmus bei steigenden Marktwerten absehbar sei, dass bei den Eigenmietwerten die 60 Prozent-Grenze vor Ablauf der fünf Jahre unterschritten werden könnte beziehungsweise werde. Der Regierungsrat schlägt deshalb in der Botschaft neu einen Eigenmietwert von 62 Prozent des Verkehrswertes vor. Damit kann den bundesrechtlichen Vorgaben entsprochen und diese können eingehalten werden.

Weitere Details konnten Sie der ausführlichen Botschaft entnehmen, diese seien an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Bei seiner Einführung in die Thematik betonte Regierungsrat Dr. Markus Dieth noch einmal ausdrücklich den akuten Handlungsbedarf. Dieser sei aufgrund des Gerichtsurteils, aber auch aufgrund der veralteten Schätzungsapplikation und -prozesse gegeben. Er erläuterte zusammenfassend die neue Strategie Schätzungswesen und ging dabei auch auf die Vereinfachung und Modernisierung ein und auf das Kernstück, das Bewertungsverfahren. Neu könnten Vermögenssteuer- und Eigenmietwert einer Immobilie einfacher und genauer festgelegt werden. Detaillierter erklärte Dr. Markus Dieth, warum ein Eigenmietwert von 62 Prozent und ein Überprüfungsrythmus von fünf Jahren vorgeschlagen werde. Dies hat damit zu tun, dass keine tagesaktuelle Bewertung möglich sei und auch aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht eine vernünftige Lösung gewählt werden müsse.

Bei der Eintretensdebatte wurde angesprochen, dass Schätzung und Besteuerung für die Bevölkerung schwer verständlich und ein sehr emotional behaftetes Thema seien und sicher grosse Diskussionen auslösen werden. Ebenso gab es von verschiedener Seite Skepsis gegenüber Datengrundlage und Bewertung. Einerseits weil es zu Ungunsten, andererseits zur Bevorzugung der Eigenheimbesitzer sein könnte. Ebenso war der vorgeschlagene Wert von 62 Prozent bereits im Eintreten ein Thema, auch hier gab es widersprüchliche Voten von "nachvollziehbar" über "zu hoch" bis "zu tief" angesetzt. Auch wurde das Thema Härtefallregelung mehrmals erwähnt, wobei die einen der Meinung waren, dieses sei nun tatsächlich erledigt. Wie bereits bei der Beratung von entsprechenden Postulaten bezüglich Rückverteilung der Mehreinnahmen aufgrund der neuen Eigenmietwertbesteuerung führte die Thematik auch beim Eintreten zu kontroversen Äusserungen. Und es wurde auch mehr als einmal moniert, dass man eigentlich sehr wohl bereits früher hätte handeln können und nicht erst auf Druck der Gerichte oder wenn die angewendete Software-Applikation maximal kurz vor dem Lebensende stünde.

Grundsätzlich waren alle Fraktionen bereit, auf die Vorlage und somit in die Diskussion einzutreten. In der Detailberatung gab es eine Frage zu den Anzahl Stellen beziehungsweise ob Einsparungspotenzial bestünde, da das Schätzungswesen nun effizienter würde. Bei den Ausführungen wurde erwähnt, dass bei Neueinschätzungen, welche nun alle fünf Jahre gemacht werden sollen, ungefähr 250'000 Verfügungen gesprochen würden. Gegen diese könne Einsprache erhoben werden und ge-

nau dies würde den grössten Aufwand verursachen. Die Argumente pro und contra eines Eigenmietwertes von 60 oder 62 Prozent des Verkehrswerts wurden ausführlich diskutiert. Dabei stellten sich die Einschätzungen zum Risiko, bei 60 Prozent rasch wieder unter die bundesrechtlichen Vorgaben zu fallen, als sehr unterschiedlich heraus. Dies hängt vor allem davon ab, ob die Marktpreissteigerung höher ausfällt als die Altersentwertung eines Objektes. Je nach dem wie dieses Verhältnis eingeschätzt wird, fiel die Wahl auf 60 oder eben 62 Prozent. Und genau um diese Thematik, also wie sich Immobilienwerte entwickeln, ging es dann auch bezüglich der Überprüfungsperiodizität. Dabei wurde auch die Frage nach einem rollenden Verfahren beziehungsweise einem massgeblichen Indikator als Anlass für eine Neuüberprüfung erörtert. Es stellte sich die Frage, ob es nicht einen klaren Indikator gäbe, der bei einer Veränderung massgeblich und aussagekräftig genug sei, um eine Neubewertung anzustossen. In einem solchen Fall würde sich eine fixe Periodizität erübrigen. Als anderer Ansatz wurden Chancen und Risiken bei einer Neubewertung alle fünf oder zehn Jahre diskutiert beziehungsweise wurde die Frage gestellt, ob es einen Mechanismus für eine rollende Planung geben könnte. Es wurde lange diskutiert und gerungen und daraus resultierten Prüfungsanträge und Anträge.

Ausführlich wurde auch die Erneuerung der Grundstückschätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken diskutiert, beziehungsweise es wurden Fragen dazu beantwortet. Weitere Fragen wurden zum Datenaustausch zwischen Steueramt und Grundbuchamt beantwortet, ebenso zu den Datengrundlagen und dem Marktanpassungsfaktor.

Weitere Informationen zur Diskussion der VWA zu den Anträgen und Prüfungsanträgen werde ich in der Detailberatung bei den entsprechenden Paragraphen in der Synopse einbringen.

Vorwegnehmen kann ich bereits, dass die VWA den Entwurf des StG in der 1. Beratung einstimmig beschlossen hat.

Im Namen der VWA bedanke ich mich bei Herrn Regierungsrat Dr. Markus Dieth und den Vertretern aus der Verwaltung, namentlich Daniel Schudel, Vorsteher Kantonales Steueramt, Gerhard Rösch, Leiter Sektion Grundstückschätzung Kantonales Steueramt, sowie Yvonne Kaufmann, Stv. Generalsekretärin DFR (Departement Finanzen und Ressourcen) für die Beantwortung der vielseitigen Fragen und dass sie auch bei kritischen Voten und in intensiven Diskussionen Red und Antwort gestanden haben. Ich bedanke mich ebenso bei den Kommissionsmitgliedern für die angeregten Diskussionen und dafür, dass wir es an der Sitzung vom 10. November 2022 gerade noch geschafft haben, das Geschäft in 1. Lesung zu Ende beraten zu können.

Eintreten

Urs Plüss, EVP, Zofingen: Die vorliegende Botschaft sagt eines aus: Wir waren bis jetzt nicht gesetzeskonform unterwegs. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt: Der Eigenmietwert ist zu tief. Wir können darin auch lesen: Das Steuerharmonisierungsgesetz (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG) verlangt von uns, dass der Steuerwert von Immobilien angepasst wird. Kurz: Eigentlich müssen wir – zumindest die Eigenheimbesitzer – dankbar sein, dass wir bis jetzt zu wenig bezahlt haben und wir nichts zurückzahlen müssen oder nachbelastet werden. Diese Botschaft führt zu grösserer Belastung bei den Eigenheimbesitzern. Das kann in vereinzelt Fällen zu Engpässen führen. Die EVP hat aus diesem Grund schon lange eine Härtefallregelung gefordert, welche nun das Bundesgericht inzwischen ablehnend beurteilt hat und welche somit eigentlich gar nicht mehr zur Diskussion steht. Wie die Kommissionspräsidentin in ihrem Votum auch gesagt hat: Es ist unbestritten, dass wir hier etwas machen müssen. Das dürfte über alle Fraktionen hinweg unisono Konsens sein. Die Frage ist jetzt nur: Wie machen wir das, um den Aufwand bei der Verwaltung möglichst gering zu halten und nicht zu überschliessen? Der Vorschlag des Regierungsrats mit einem fünfjährigen Rhythmus und 62 Prozent erscheint der EVP nachvollziehbar und ist wahrscheinlich auch für eine Mehrheit der Bevölkerung oder der Eigenheimbesitzer akzeptabel.

bel und nachvollziehbar. Eine Ausweitung auf zehn Jahre ist vielleicht etwas weit hergeholt. Die Bindung an einen Index könnte in einem so diversen Kanton wie dem Kanton Aargau mit seinen unterschiedlichen Regionen auch schwierig werden, weil sich die Immobilienpreise in Orten wie Lenzburg wahrscheinlich anders entwickeln als in Randregionen wie Zofingen, dem Ruedertal oder dem Wyental. Dies einfach meine Einschätzung, ich möchte da aber keine fundierte Aussage dazu machen. Ich weiss es nicht, es ist nur eine Einschätzung. Wir stimmen diesen Anträgen des Regierungsrats zu. Wir können leben mit 62 Prozent und fünf Jahren, werden aber den Prüfungsanträgen zustimmen, da es ja durchaus überraschenderweise zu einer besseren Lösung kommen könnte. Dem wollen wir uns nicht widersetzen. Den Minderheitsantrag auf 60 Prozent werden wir aber ablehnen, da damit – wie die Kommissionspräsidentin das ausgeführt hat – den Gesetzesvorgaben nicht Rechnung getragen werden kann und wir dann zu schnell unter diese 60 Prozent fallen werden. Am Schluss habe ich dann nur noch eine administrative Frage: Muss ich jetzt als Eigenheimbesitzer eigentlich in den Ausstand treten?

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Die Fraktion der SVP tritt auf das Geschäft Schätzungswesen ein. Wir sind natürlich überhaupt nicht erfreut, dass die Eigenmietwerte und die Steuerwerte der Liegenschaften in unserem Kanton erhöht werden müssen. Dem Gerichtsurteil, welches eine Aktualisierung der Schätzwerte fordert, müssen wir uns aber leider beugen. Aber für uns steht ausser Frage, dass diese Erhöhung auf das absolute Minimum erfolgen muss und dass die gesamten Mehreinnahmen aus diesen Änderungen wieder der Bevölkerung zurückgegeben werden müssen. Hier verweise ich auf das überwiesene Postulat [22.143](#) betreffend Steuersenkung für natürliche Personen. Die SVP begrüsst das neue und effiziente System der Vermögenssteuerwertschätzung. Es ist aber auch zu beachten, dass dieses System sehr komplex ist und für einen einfachen Liegenschaftsbesitzer fast nicht herleitbar. Er kann zuhause also nicht ausrechnen, wie man zu diesen Steuerwerten kommt. Hier hat der Regierungsrat bei der Einführung sehr gute Aufklärungsarbeit zu leisten, wenn er nicht mit Einsprachen überflutet werden möchte. Die Neuschätzungen, welche jeweils ohne Schätzung vor Ort auskommen, müssen aber auch zu mehr Effizienz führen, was schlussendlich auch entlastend auf den Kantonshaushalt wirken muss. Betreffend Härtefallregelung: Nein, nicht alle Eigenheimbesitzer sind vermögend. Viele Familien bauen mit kleinem Budget ihr Häuschen und müssen sehr knapp rechnen. Viele ältere Hausbesitzer haben über Jahre ihre Hypothek minimiert und müssen mit kleinen Renten leben. Für sie ist es nicht fair, wenn wir bei den Steuern kräftig zulangen und ihr eigentlich vorbildliches Verhalten mit hohen Eigenmietwerten bestrafen. Entsprechend unterstützen wir den Prüfungsantrag für eine Härtefallklausel und fordern den Regierungsrat auf, hier ernsthaft und mit Nachdruck eine mögliche Entlastung von Härtefällen zu suchen. Auch allen anderen Prüfungsanträgen in der Synopse stimmen wir zu. Zum Minderheitsantrag werde ich später sprechen.

Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau: Wer darf 1'000 Franken bezahlen? Wer 10'000 Franken und wer vielleicht gar 100'000 Franken? Und was soll der Kanton mit diesen ganzen Steuereinnahmen machen? Nutzt man sie für Schulen, das KSA (Kantonsspital Aarau) oder zur Senkung anderer Steuern? Dies sind grundsätzliche Fragestellungen der parlamentarischen Arbeit. In der Vergangenheit waren Sie der Meinung, dass die Eigenheimbesitzer/innen möglichst wenig bezahlen sollen. Doch so wenig zu verlangen, scheint nicht nur kriminell für die Kantonsfinanzen, es ist auch illegal – sagt das Verwaltungsgericht. Nun müssen wir sowohl die Vermögenssteuerwerte als auch die Eigenmietwerte anpassen. Die grüne Fraktion würde am liebsten den Eigenmietwert auf 70 Prozent erhöhen, nicht nur auf 62 Prozent, denn im Vergleich zu Mieterinnen und Mietern profitieren die Hauseigentümer/innen schon sehr viel. Aber wir alle wissen: Die Mehrheit von Ihnen möchte die zusätzlichen Einnahmen dazu nutzen, andere Steuern zu senken. Also sparen wir uns lieber den Umweg über den Kanton und lassen das Geld bei den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern. Wir stimmen also ohne Begeisterung den vom Regierungsrat vorgeschlagenen 62 Prozent zu. Die Höhe des Eigenmietwertes ist das eine, die Häufigkeit mit der Vermögenssteuerwerte und Eigenmietwert angepasst werden sollen, das andere. Logisch und mit Blick auf das Verwaltungsgerichtsurteil zwingend ist, dass die Entwicklung der Immobilienpreise abgebildet werden kann. Dies gelingt nur, wenn die Schätzung häufig genug erfolgt. Wir alle müssen ja auch jedes Jahr unser Einkommen und sonstiges

Vermögen deklarieren und nicht nur alle fünf oder gar zehn Jahre. Im Sinne eines Kompromisses können wir aber mit den fünf Jahren leben. Ein Intervall von zehn Jahren ist aber viel zu lang. So weit, so schlecht. Doch klar ist: Dies alles sind politische Entscheide, die in unserer Kompetenz als Parlament liegen und das Parlament kann und soll seinen Spielraum nutzen, ob es uns Grünen nun gefällt oder nicht. Aber: Es gibt geltendes Bundesrecht, ob es uns gefällt oder nicht. Wir wurden vom Verwaltungsgericht verpflichtet, eine gesetzeskonforme Regelung zu erarbeiten und die Aargauer Gerichte warnen, dass wir bereits in Kürze schon wieder gegen geltendes Recht verstossen werden, wenn wir uns nicht zu mehr als 60 Prozent und einer regelmässigen Überprüfung in kurzen Abständen entscheiden. Also halten wir uns als gesetzgebende Macht doch bitte an die Gesetze. Geschätzte Anwesende, heute ist Samichlaus und Sie wissen alle: Wenn der Samichlaus das erste Mal mahnt, macht er das lieb und wohlwollend. Wenn das aber nichts nützt und wir daraus nichts lernen, kommt das nächste Mal der Schmutzli mit der Rute. Stimmen Sie den 62 Prozent zu und vermeiden Sie die Rute. Und wenn es dann nach diversen Prüfungsanträgen, die heute wohl überwiesen werden, ein Fünfjahresrhythmus ist, der uns erlaubt, gesetzeskonform zu bleiben, dann stimmen Sie bitte auch diesem zu. Ganz "samichlauskonform" will ich es natürlich nicht beim Ermahnen belassen, sondern möchte auch ein ganz herzliches Lob und einen Dank an Regierungsrat und Verwaltung aussprechen für die Modernisierung des Schätzungswesens, welche wir doch sehr begrüessen. Zum Datum der Inkraftsetzung werde ich mich dann in der Detailberatung nochmals äussern. Wir treten auf die Vorlage ein.

Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen: Der Eigenmietwert ist und bleibt ein Ärgernis. Wir hätten viel lieber, dass dieser nun endlich abgeschafft wird. Darum geht es aber in dieser Vorlage nicht, da sind eher unsere Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier gefordert. Leider ist aber die Abschaffung wieder ein wenig weiter weggerückt. Die FDP akzeptiert die unumgängliche Umsetzung des Bundesrechts. Erlauben Sie mir drei Bemerkungen dazu. Erstens zur Höhe des Eigenmietwerts: Wir setzen uns dafür ein, dass die Belastung für die Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer so tief wie möglich ist. Deshalb sprechen wir uns für die Festlegung des Eigenmietwerts bei 60 Prozent des Marktwerts aus und werden in der Detailberatung den entsprechenden Antrag stellen und begründen. Zweitens zum Schätzungsrhythmus: Die Umsetzung des neuen Schätzverfahrens darf kein Bürokratiemonster werden und der Schätzungsrhythmus darf nicht zu kurz sein. Wir unterstützen deshalb den Prüfantrag der SVP, um die Auswirkungen zu prüfen, die ein Schätzrhythmus von zehn Jahren hätte. Ebenso wichtig scheint es uns, dass anstelle eines starren Rhythmus auf die zweite Lesung ein indexbasierter Mechanismus geprüft wird, der nach Erreichen einer definierten Schwelle eine Neuschätzung auslöst. Dies könnte eine Alternative zum starren Schätzungsrhythmus von fünf oder zehn Jahren sein. Die FDP hat deshalb diesen Prüfantrag in die Beratung eingebracht. Drittens zu den Steuereinnahmen: Die zusätzlichen Steuereinnahmen sind zu kompensieren und an diejenigen zurückzuführen, die einer steuerlichen Mehrbelastung ausgesetzt sind. Dies hat dieser Rat bereits mit der Überweisung von zwei Postulaten entschieden und den Weg dafür geebnet. Wir treten auf die Vorlage ein und werden in der Detailberatung noch den einen und anderen Antrag begründen.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Die Fraktion der SP begrüsst den Systemwechsel im Schätzungswesen von Liegenschaften. Die Anpassung erfolgt aufgrund erfolgreicher Klagen gegen das bisherige Aargauer Modell. Dass es überhaupt so weit kommen musste und das Gericht gegen diese rechtswidrige Praxis einschreiten musste, ist mehr als bedenklich und fürwahr kein Ruhmesblatt für die Aargauer Politik. Die neue Methodik hat das Potenzial, die Immobiliensituation auf dem Markt real abzubilden und sich dieser stetig anzupassen. Aber auch das neue Verfahren ging in der Anhörungsvorlage mit 60 Prozent nur an das gesetzliche Minimum. Die SP Aargau hätte eine Festlegung des Eigenmietwerts auf 65 oder 70 Prozent, wie dies beispielsweise die Kantone Zürich oder Luzern veranlassen, begrüsst. Dass der Regierungsrat nun einen Eigenmietwert von 62 Prozent beantragt, mindert zwar das Risiko, dass das Minimum nicht direkt wieder unterschritten wird und die nächsten Rechtsverfahren drohen. Mehr ist es aber auch nicht. Die Ungleichheiten zwischen Mieterinnen und Eigenheimbesitzerinnen bestehen weiterhin und das ist störend. Die Schweiz ist nach wie vor ein

Land der Mieterinnen und Mieter. Darauf müsste ein Gesetz ausgelegt sein und das ist es hier auch nicht. Wir werden darum den minimalsten Antrag des Regierungsrats, den Eigenmietwerte auf mindestens 62 Prozent festzulegen, unterstützen. Den Minderheitsantrag für die 60 Prozent werden wir ablehnen. Mit dieser Minimallösung, wie sie jetzt debattiert wird, haben wir die Möglichkeiten aber nicht mehr, eine Härtefallregelung einzuführen. Ausnahmefälle, die tatsächlich von ihrer Steuerlast erdrückt werden, hätten damit entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tiefer besteuert werden können. Wir begrüßen daher den Prüfungsantrag möglicher Ansatzpunkte für eine Härtefallregelung. Wir müssen uns im Klaren sein, dass schon bei der Berechnung des Steuerwerts die komplette Unschärfe zugunsten der Hausbesitzenden ausgelegt wird. Damit werden die Steuerwerte im Durchschnitt bewusst unter dem eigentlichen Wert der Liegenschaften gedrückt und es gehen weitere potenzielle Steuereinnahmen verloren. Der rechtliche Handlungsspielraum wird maximal zugunsten der Immobilienbesitzenden ausgelegt. Der fünfjährige Bewertungsrythmus ist für die SP Aargau eigentlich schon zu lang. Der Immobilienmarkt ist derart volatil, dass wir durchaus auch in kürzeren Abständen Neubewerten könnten. Ja, es gäbe Mehraufwand in der Verwaltung, aber es geht hier um Steuergerechtigkeit zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und das muss uns etwas wert sein. Der vom Regierungsrat nun vorgeschlagene Rhythmus von fünf Jahren wäre nicht unser Weg. Wir erachten ihn aufgrund der Debatte in der Kommission und der Mehrheitsverhältnisse aber als gangbar und mehrheitsfähig und werden keinen eigenen Antrag stellen. Einer Ausweitung auf zehn Jahre werden wir sicher nicht zustimmen. Liegenschaftsbesitzende werden aufgrund des Systemwechsels im Durchschnitt zwar höher besteuert als bislang, dies aber vor allem aufgrund der effektiven Wertsteigerungen ihrer Liegenschaften in Zeiten steigender Marktpreise. Insgesamt profitieren sie damit von den aktuellen Entwicklungen. Die Mehrheit der Bevölkerung besteht aber immer noch aus Mieterinnen und Mietern. Liegenschaftsbesitzende werden weiterhin bevorzugt behandelt. Die Rückverteilung der Mehreinnahmen an die ganz Reichen über die Senkung der Vermögenssteuern im Rahmen der Steuerstrategie werden wir bestreiten. Es geht nicht an, dass eine bisher widerrechtliche Praxis – eine bestehende Ungerechtigkeit – mit dieser Vorlage zwar korrigiert wird, um so gleich diese Ungerechtigkeit über einen anderen Weg wieder einzuführen. Es geht auch nicht, dass wir die Inkraftsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision um ein Jahr auf das Jahr 2025 verschieben. Wir haben jetzt eine widerrechtliche Praxis, jetzt eine ungerechte Situation. Diese müssen wir beheben und zwar sofort. Wir treten auf die Vorlage ein.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Die Mitte-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und sieht den gesetzlichen Bedarf dieser Steuergesetzesrevision, aber auch den Nachholbedarf betreffend Vereinfachung und Digitalisierung dieses Bereichs. Für die Mitte-Fraktion steht fest, dass eine Kompensation der durch diese Steuergesetzänderung hervorgerufenen Mehreinnahmen erfolgen muss. Dabei sind wir der Ansicht, dass die Kompensation innerhalb des Systems umgesetzt werden soll, also den Steuerzahlenden zugutekommen soll. Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit, dass die zusätzlich generierten Einnahmen allein nur den Eigenheimbesitzerinnen und -besitzern zurückgegeben werden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich sicher auch, dass diese in den letzten Jahren davon profitiert haben, dass sie ihre Immobilien im Kanton Aargau gegenüber denjenigen in anderen Kantonen nicht rechtskornform versteuern mussten. Wir werden uns bei der entsprechend noch folgenden Steuergesetzesrevision vertieft mit dieser Frage auseinandersetzen müssen. Die vorgeschlagenen neuen Schätzungsverfahren für Vermögensteuern und Eigenmietwerte können wir nachvollziehen und erachten sie als zweckmässig und gerecht. Sie erfüllen die Ansprüche an die Vereinfachung und Digitalisierung und stellen damit auch eine notwendige Flexibilität für zukünftige Veränderungen sicher. Wir sind weiter der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung marktorientierter ist als die aktuelle. Die Diskussion über die Härtefallregelung erübrigt sich nach dem Entscheid des Bundesgerichts zu einem entsprechenden Sachverhalt im Kanton Tessin. Wir müssen diesen Entscheid auch im Kanton Aargau respektieren. Die vorberatende Kommission VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) hat vor allem zwei Themenbereiche intensiv diskutiert: Einerseits, ob der Eigenmietwert nun zu 60 Prozent oder höher – also etwa zu 62 Prozent – versteuert werden soll. Andererseits das Zeitintervall der Neueinschätzung. Es geht hier um das Spannungsfeld zwischen Vereinfachung

und Wirtschaftlichkeit auf der einen und Genauigkeit sowie Rechtskonformität auf der anderen Seite. Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen 62 Prozent soll ein gewisses Sicherheitspolster eingebaut werden. Für unsere Fraktion ist dieses Sicherheitspolster dringend nötig, da das Verwaltungsgericht verlangt, dass der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindesteigenmietwert von 60 Prozent zu jeder Zeit und in jedem Einzelfall eingehalten wird. Für uns muss dann aber auch abgeklärt werden, ob bei einer Eigenmietwertbesteuerung von 62 Prozent nicht ein längerer Abstand zwischen den Einschätzungen möglich wäre. Da Bewertungen nicht immer wieder neu erfolgen sollen beziehungsweise keine tagesaktuelle Bewertung möglich ist, braucht es auch aus verwaltungsökonomischer Sicht einen vernünftigen Rhythmus, nach dem die Bewertungen erfolgen sollen. Wir möchten auf die zweite Lesung deshalb insbesondere auch geprüft haben, ob dafür ein indexbasierter Mechanismus möglich wäre, der erst nach Erreichen einer definierten Schwelle eine neue Einschätzung verlangt. Wir würden eine solche Lösung favorisieren, wenn sie denn möglich ist. Entsprechend werden wir den Prüfungsanträgen zu § 218 Abs. 1^{bis} Steuergesetz (StG) zustimmen. Ebenfalls zustimmen werden wir nach dem Entscheid des Grossen Rats vom 8. November 2022 zum Postulat [22.143](#) einer Inkraftsetzung des revidierten StG erst auf den 1. Januar 2025. Zu weiteren Themen werden wir uns bei Bedarf in der Detailberatung äussern. Die Mitte-Fraktion wird aber dem Antrag geschlossen zustimmen.

Dominik Gresch, GLP, Zofingen: Aufgrund des bestehenden rechtswidrigen Zustands bei der Eigenmietwertbesteuerung und der veralteten Vermögensteuerwerte ist der Handlungsbedarf für ein neues Schätzungswesen unbestritten. Die Grünliberalen haben sich bereits in der Anhörung positiv geäussert und unterstützen folglich die Stossrichtung der Vorlage und die vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes (StG). Auch die damit verbundene Vereinfachung beziehungsweise Modernisierung des Schätzungsverfahrens ist zu begrüßen. Ein entscheidendes Element der Botschaft ist die Bestimmung des Eigenmietwerts. Die GLP zieht eine generelle Festlegung einer Härtefallregelung vor und befürwortet das Minimum von 60 Prozent der Marktmiete. Die Fraktion sieht aufgrund der gemäss Botschaft sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit keine Notwendigkeit für eine vorsorgliche, zusätzliche Sicherheitsmarge von 2 Prozent und unterstützt folglich den Minderheitsantrag, den Eigenmietwert bei 60 Prozent festzulegen. Ebenso werden von uns die beiden Prüfungsanträge zur Neubewertung gutgeheissen, sei es mit einer rollenden Planung oder mit einem indexbasierten Mechanismus. Was die Härtefallregelung angeht, so erübrigt sich für die GLP diese Diskussion nach dem Bundesgerichtsentscheid zum Kanton Tessin. Dort ist die Härtefallklausel beim Eigenmietwert aufgehoben worden mit der Begründung, dass Abschläge bei geringem Einkommen nicht gewährt werden können. Dieses Urteil dürfte auch für den Kanton Aargau wegweisend sein. Die wichtige Frage der Kompensation wird bekanntlich im Rahmen der Steuerstrategie geprüft, welche gemäss Entscheid des Grossen Rates vom 8. November 2022 zeitgleich mit dem neuen Schätzungswesen umgesetzt werden soll. Die GLP tritt auf das Geschäft ein.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Sowohl bei der Eigenmietwertbesteuerung wie auch bei den Vermögenssteuerwerten besteht Handlungsbedarf. Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 16. September 2020 wurde der Kanton Aargau verpflichtet, die Eigenmietwertbesteuerung anzupassen. Aber nicht nur bei der Eigenmietwertbesteuerung besteht Handlungsbedarf – ich habe es gesagt –, sondern auch bei den Vermögenssteuerwerten. Mit Wertbasis von 1998 entsprechen diese nicht mehr dem aktuellen Verkehrswert und stehen aus diesem Grund im Widerspruch zu den Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG) und sind somit bundesrechtswidrig. Weiter soll das Schätzungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden. Das seit den frühen 1970er-Jahren angewandte Schätzungsverfahren ist veraltet und ineffizient und die Schätzungsapplikation Grundstückschätzung (GRUN) am Ende ihres Lebenszyklus. Des Weiteren erfolgt die Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke immer noch nach der eidgenössischen Anleitung aus dem Jahre 1995 und ist damit ebenfalls nicht mehr zeitgemäss. Die steuerliche Liegenschaftsbewertung muss wieder den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Neben der Si-

Herstellung der Verfassungskonformität sollen die steuerliche Grundstücksbewertung wie gesagt vereinfacht und modernisiert und die Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach der aktuellen Anleitung sichergestellt werden. Das ist das Ziel dieser Vorlage. Das Kernstück bildet ein neues Bewertungsverfahren für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke. Dieses stützt sich auf statistisch ausgewertete Kauf- und Mietpreise. Damit können die gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben eingehalten werden und die beiden Veranlagungsgrössen "Vermögenssteuerwert" und "Eigenmietwert" einer Immobilie wesentlich einfacher und genauer festgelegt werden. In der Anhörungsvorlage wurde noch ein Eigenmietwert von 60 Prozent der Marktmiete vorgeschlagen. Aufgrund der Anhörungsantworten – besonders aufgrund jener der Gerichte Kanton Aargau – wurde dieser Wert leicht erhöht. Die Gerichte Kanton Aargau halten in ihrer Stellungnahme unter anderem fest, dass die Eigenmietwerte vor dem Hintergrund eines fünfjährigen Überprüfungsrhythmus im Falle steigender Marktmieten wohl auf über 60 Prozent angesetzt werden müssen. Der Regierungsrat schlägt Ihnen heute vor, den Eigenmietwert auf 62 Prozent der Marktmiete festzulegen. Damit wird eine zusätzliche Sicherheitsmarge eingebaut. Die höhere Wahrscheinlichkeit kann so erreicht werden, dass die bundesgerichtliche Vorgabe beim vorgesehenen fünfjährigen Neubewertungsrhythmus auch bei allfällig steigenden Mietpreisen in jedem Einzelfall, so wie es gefordert ist, eingehalten werden. Mit diesem Vorschlag können aus unserer Sicht die bundesrechtlichen Vorgaben in Zukunft eingehalten werden. Sowohl die Höhe des Eigenmietwerts wie auch der Überprüfungsrhythmus wurden in der VWA (Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben) – wir haben es gehört – eingehend diskutiert. Entsprechende Prüfungsanträge wurden gestellt. Ich kann mich allenfalls dann anschliessend noch dazu äussern. Wir sind aber bereit, die Prüfungsanträge entgegenzunehmen und auf die zweite Beratung gerne zu beantworten. Nach der Überweise des Postulats [22.143](#) der Fraktionen der FDP und SVP vom 14. Juni 2022 betreffend Steuersenkung für natürliche Personen wird die Inkraftsetzung konsequenterweise auf den 1. Januar 2025 vorgesehen. Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen Grossräte, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die steuerliche Liegenschaftsbewertung wieder den gesetzlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorgaben anzupassen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Fragen zu Botschaft oder Synopse.

Steuergesetz (StG); Änderung (vgl. Kommissionssynopse)

I.

§ 30

Es liegt ein Prüfungsantrag der VWA vor: "Auf die zweite Lesung sind Ansatzpunkte für eine bundesrechtskonforme Härtefallregelung aufzuzeigen (im Wissen, dass diese über eine Reduktion des Eigenmietwertes unter 60% nicht erfolgen kann)."

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Henschiken: Zu diesem Prüfungsantrag entbrannte sich nochmals eine Diskussion, obwohl allen Kommissionsmitgliedern klar war, dass bei 60 Prozent keine Härtefallregelung möglich ist. Es wurde aber diesbezüglich angebracht, dass bei einem höheren Wert dies wieder möglich würde. Zudem wurde auch eingebracht, dass eine solche Härtefallregelung allenfalls unter einem anderen Titel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten, die das Steuerharmonisierungsgesetz (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG) bietet, möglich wäre. Der Prüfungsantrag wurde schliesslich durch die Kommission mit 9 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Der Regierungsrat nimmt diesen Prüfungsantrag zwar entgegen, ich möchte aber bereits heute festhalten: Der Regierungsrat hat bereits ausführlich dargelegt, dass es aus seiner Sicht keine Möglichkeit gibt, eine Härtefallregelung zu definieren. Gerne machen wir dazu aber noch einmal vertiefte Abklärungen und Ausführungen, wenn Sie es wünschen. Wir haben bereits eine Härtefallklausel im Steuergesetz (StG) und zwar für alle Steuerpflichtigen, nicht nur für Eigenheimbesitzer. Es gibt kein Grundrecht auf ein Eigenheim, wie es auch kein Grundrecht auf einen Besitz von Wertschriften gibt. Das wäre eine krasse Ungleichbehandlung zwischen Besitzern von Wertschriften und Besitzern eines Eigenheims. Das Bundesgericht hat das kürzlich – am 4. August 2022 – bestätigt. Wir haben aus unserer Sicht deshalb keine Handhabung. Wir prüfen das aber halt noch einmal. Unsere Härtefallklausel – § 56 StG –, die Höchstbelastung, die alle Steuerpflichtigen betrifft und die Vermögens- und Einkommenssteuer miteinbezieht, ist nicht verfassungswidrig. Wir haben also bereits eine gesetzeskonforme Lösung im Gesetz. Dies hat auch das Bundesgericht so bestätigt. Unsere Härtefallklausel ist also verfassungskonform und wird von Amtes wegen befürwortet. Pro Jahr wird sie von ungefähr 2'000 Personen in Anspruch genommen. In den meisten Fällen handelt es sich um Personen mit einem tiefen Einkommen und tiefen Vermögenswerten oder einem grossen Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen. Die Frage nach einer Härtefallregelung ist unserer Auffassung nach bereits eingehend geprüft worden. Wenn Sie es aber wünschen, machen wir es noch einmal.

Zustimmung

§ 30 Abs. 2

Es liegt ein Minderheitsantrag der VWA vor (S. 2 Synopse): "Der Eigenmietwert beträgt 60 % des Marktmietwerts."

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Dieser Minderheitsantrag verlangt, dass der Eigenmietwert bei 60 Prozent des Marktmietwerts festgehalten wird. Hierzu muss ich nicht mehr viel sagen. Es geht bei dieser Frage genau darum – wie bereits früher ausgeführt –, wie hoch das Risiko eingeschätzt wird, bei der Festsetzung von 60 Prozent bald wieder in einen bundesrechtswidrigen Zustand zu fallen. Um nichts mehr, aber auch um nichts weniger. Die VWA hat diesen Antrag knapp mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Er blieb als Minderheitsantrag aufrechterhalten. Ich bitte Sie im Namen der knappen VWA-Mehrheit, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Hansjörg Erne, SVP, Leuggern: Die SVP unterstützt diesen Minderheitsantrag mit Nachdruck. Der Eigenmietwert ist heute mit 60 Prozent der Marktmiete besteuert und dies soll auch in Zukunft so bleiben. Es ist uns bewusst, dass der Regierungsrat aufgrund des Rhythmus der Neuschätzungen hier eine Sicherheitsmarge einbauen möchte. Wir erachten diese aber als nicht nötig, denn diese Sicherheitsmarge ist nur bei steigendem Immobilienmarkt vonnöten. Bei stabilen oder gar sinkenden Preisen ist diese nicht nötig. Zudem sind wir der Meinung, dass die Prüfungsanträge zu § 218 Steuergesetz (StG) auch hier einen Einfluss haben. Wird eine Neuschätzung indexbasiert oder mittels Schwellenwert ausgelöst, brauchen wir entsprechen auch gar keine Sicherheitsmarge von diesen 2 Prozent. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Eigenheimbesitzer macht mit einem Liegenschafts Kauf auch ein Statement für den Kanton und für die Gemeinde. Die Gemeinde kann langfristig davon ausgehen, dass sich der Steuerpflichtige bei ihr niederlässt. Dies hilft der Gemeinde bei einer langfristigen Planung. Dafür sollten wir den Eigenheimbesitzer dann nicht übermässig mit dem Eigenmietwert besteuern. Steigende Energiekosten, höhere Zinsen, höhere Abgaben und Gebühren: Alles dies schlägt sich sofort bis zum Eigenheimbesitzer durch. Auch darum müssen wir hier Mass halten und dürfen ihn nicht mehr als nötig belasten. Entsprechend bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen, damit der Eigenmietwert bei 60 Prozent der Marktmiete bleibt, wie es heute ist.

Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen: Die FDP spricht sich ebenfalls für diese 60 Prozent aus. Der Regierungsrat will in vorauseilender Gehorsamkeit den Wert bei 62 Prozent festlegen und gibt damit seiner Erwartung den Ausdruck, dass die Werte nur steigen können. Wir sind der Meinung, dass das

der falsche Weg ist. Es wird komplett ausgeblendet, dass die Werte auch mal sinken können. Wir müssen hier nicht übererfüllen. Deshalb sprechen wir uns für 60 Prozent aus und stellen fest, dass der Regierungsrat einmal mehr wenig Mut beweist, indem er eben diese 62 Prozent festlegen will und nicht bei 60 Prozent bleibt, wie ursprünglich angedacht.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Ich habe es vorhin beim Eintreten gesagt: Ich warne davor, dass wir eine solche Lösung jetzt schon festlegen, denn das Verwaltungsgericht hat klar entschieden: Das muss gelten für jeden Einzelfall und in jedem Fall. Dann ist es voraussehbar, dass wir hier wieder in einen rechtsfreien Raum geraten. Wir werden das Bundesrecht so nicht nur streifen, wir werden es eben nicht erfüllen. Wo wir dann stehen? Dann geht das Ganze wieder los. Wir müssen wieder eine neue Gesetzgebung prüfen und dann auch annehmen. Ich bitte Sie also, diesen Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Mit 62 Prozent kombiniert mit einem Schätzungsrythmus von fünf Jahren bewegen wir uns am untersten Rand, mit dem die bundesrechtlichen Vorgaben noch erfüllt werden können. Das ist der Grund, weshalb wir Sie bitten, diesem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Es ist mir wichtig, dass Sie erkennen, wie ein weiteres Normkontrollverfahren vermieden werden kann. Das Urteil des Verwaltungsgerichts hält fest, dass die aargauische Steuerordnung – namentlich § 218 Abs.3 Steuergesetz (StG) – nicht im Einzelfall gewährleistet, dass die besteuerten Eigenmietwerte 60 Prozent der Marktmiete betragen, denn die horizontale Steuergerechtigkeit wird verletzt, wenn – wie im Kanton Aargau – bei einer unbestimmten Anzahl von Wohneigentümern ein Eigenmietwert besteuert wird, der unterhalb der verfassungsmässigen Grenze von 60 Prozent der Marktmiete liegt. Dementsprechend ist § 218 Abs.3 StG auch bloss insoweit aufzuheben, als dass er nicht sicherstellt, dass seitens der zuständigen Organe gehandelt wird, sobald die Eigenmietwerte unter 60 Prozent der Marktmiete fallen. Da sind nicht meine Worte, sondern das sind die Worte des Verwaltungsgerichts. Es ist hier also keine Frage des Mutes, sondern eine Frage der Einhaltung der Gesetze und der Rechtsordnung. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrats und der Kommissionsmehrheit, diesen zu folgen und den Eigenmietwert bei 62 Prozent festzulegen.

Abstimmung

Entwurf Regierungsrat/Antrag VWA (62 %)	55 Stimmen
Minderheitsantrag VWA (60 %)	74 Stimmen
Enthaltung	1 Stimme

Es obsiegt der Minderheitsantrag der VWA.

§ 30 Abs. 3 Zustimmung

§ 51

Es liegt ein Prüfungsantrag vor der VWA vor: "Auf die zweite Lesung ist aufzuzeigen, wie die Gebäude, welche mit einem Rückbaurevers oder anderen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen belegt sind, nur zu einem Wert von maximal 60 Prozent bewertet werden."

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Zu diesem Antrag gab es keine Diskussionen. Er wurde durch die Kommission einstimmig gutgeheissen.

Zustimmung

§ 51 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3^{bis}–3^{ter} (neu), Abs. 4–5 (aufgehoben), Abs. 6, lit. a–c (neu), § 145 Abs. 2, § 161 Abs. 2–3, § 165 (aufgehoben), § 166 Abs. 2, Ziffer 8.7 (Zwischentitel), § 218 Überschrift

Zustimmung

§ 218 Abs. 1

Es liegt ein abweichender Antrag der VWA vor: "Die Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte werden per 1. Januar 2025 neu festgelegt. Wertbasis bilden die Verhältnisse am 30. Juni 2024."

Der Regierungsrat stimmt zu.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Dieser Antrag wurde eingebracht unter Berücksichtigung des Entscheids des Grossen Rats vom 8. November 2022 zum Postulat [22.143](#). Konsequenterweise müsste somit die Festlegung per 1. Januar 2025 erfolgen. Die VWA stimmte diesem Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen zu. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, diesem auch zuzustimmen.

Dr. Mirjam Kosch, Grüne, Aarau: Wir haben hier ein bald fixfertiges Gesetz vorliegen, welches wir dann quasi per sofort in Kraft setzen könnten. Die Einführung dieses Gesetzes würde einen rechtswidrigen Zustand beenden und auch die Betroffenen – die Eigenheimbesitzenden – konnten sich nun seit gut zwei Jahren darauf vorbereiten, dass sie bald etwas mehr Steuern bezahlen müssen. Es gab da also durchaus Planungssicherheit. Seit unserer letzten Diskussion zu diesem Thema vor ein paar Wochen hat sich die finanzielle Lage des Kantons aufgrund des Finanzhilfegesuchs des KSA (Kantonsspital Aarau) nochmal drastisch geändert und auch die Gemeinden brauchen zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs. Wir möchten Sie deshalb bitten, die Anpassung bereits 2024 in Kraft zu setzen. Dies ist nicht die Lösung aller Probleme, doch es wäre ein Beitrag, um die finanzielle Lage von Kanton und Gemeinden etwas zu entspannen. Wir bitten Sie deshalb, dem ursprünglichen Antrag der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Antrag Kosch (ursprüngliche Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat)	57 Stimmen
Antrag VWA/Regierungsrat	75 Stimmen

Somit wird der abweichende Antrag der VWA gutgeheissen.

§ 218 Abs. 1^{bis} (neu)

Zustimmung

Es liegen zwei Prüfungsanträge der VWA vor. Der Regierungsrat stimmt beiden Prüfungsanträgen zu.

Prüfungsantrag 1 lautet: "Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine Verlängerung der Abstände auf zehn Jahre mit sich bringt. In die Prüfung ist auch eine allfällige rollende Planung miteinzubeziehen."

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Hendschiken: Ich spreche hier gleich zu den beiden Anträgen. Wie bereits vorhergehend erwähnt, wurde in der Diskussion bezüglich Überprüfungsperiodizität nach der optimalen Lösung gesucht. Daraus resultierten die Anliegen, einerseits die Auswirkungen bei einer Verlängerung der Periodizität darzulegen und auch gleich die Möglichkeit für eine rollende Planung aufzuzeigen, andererseits als Alternative zu prüfen, ob es einen indexbasierten Mechanismus geben könnte, der eine fixe Periodizität überflüssig machen würde. Dem Prüfungsantrag 1 wurde durch die VWA mit 9 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Der Prüfungsantrag 2 wurde einstimmig gutgeheissen.

Dr. Markus Dieth, Regierungsrat, Die Mitte: Der Regierungsrat nimmt den Prüfungsantrag 1 entgegen. Ich möchte einfach an dieser Stelle festhalten, dass der Schätzungsrythmus auch den definierten Eigenmietwert beeinflusst. Das Risiko, bei einem zehnjährigen Bewertungsrythmus im Einzelfall unter die 60 Prozent-Schwelle zu fallen, ist grösser als bei einem kürzeren Abstand. Sollte also wieder ein Normkontrollbegehren zustandekommen, könnten wir wieder vor dem Problem stehen, die Vorgabe nicht zu erfüllen. Bei einem fünfjährigen Rhythmus wäre das Risiko – dies ist natürlich jetzt mit den eben beschlossenen 60 Prozent sowieso in Frage gestellt – aber auf jeden Fall sicher noch

kleiner. Der Regierungsrat nimmt auch den Prüfungsantrag 2 zur Frage des indexbasierten Mechanismus oder Schwellenwerts für die Auslösung der Neuschätzung gerne entgegen. Wir haben einen solchen Ansatz aber bereits bei der Erarbeitung geprüft. Es gibt einfach keine regionalen Indexe, auf welche Bezug genommen werden kann. Ob ein pauschalisierter, schweizweiter Index in unserem Kanton der Regionen mit unterschiedlichen Mietpreisentwicklungen richtig ist, werden wir nun untersuchen und Ihnen in der Botschaft zur zweiten Beratung gerne aufzeigen.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Der Prüfungsantrag 1 wird von unserer Seite bestritten. Wie im Eintretensvotum ausgeführt: Wir sind nicht der Meinung, dass man hier nochmals eine Übung machen muss, um die zehn Jahre zu überprüfen. Wenn wir ständig von Effizienz sprechen, dann wäre ein Beitrag dazu, dass man auf diesen Prüfungsantrag verzichten würde. Es ist natürlich so, wie Regierungsrat Dr. Markus Dieth gesagt hat: Je grösser die Kadenz, in der die Liegenschaftsbewertungen stattfinden, umso grösser muss natürlich auch die Reserve sein. Wenn Sie vorher mit dem Beschluss zu den 60 Prozent schon beschlossen haben, keine Reserve einzubauen, wäre es nichts als korrekt, hier auch auf diesen Prüfungsantrag zu verzichten und diese zehn Jahre gar nicht mehr ins Spiel zu bringen. Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag 1 abzulehnen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag 1 wird mit 88 gegen 43 Stimmen gutgeheissen.

Der Prüfungsantrag 2 lautet: "Auf die zweite Lesung ist ein indexbasierter Mechanismus zu prüfen, der erst nach Erreichen einer definierten Schwelle eine Neuschätzung auslöst. Dies ist als Alternative zum starren Fünf- oder Zehn-Jahresrhythmus zu untersuchen."

Zustimmung

§ 218 Abs. 1^{ter} (neu)

Es liegt ein abweichender Antrag der VWA vor: "(...) erfolgt die Neubewertung per 1. Januar 2025 (...)."

Der Regierungsrat stimmt zu.

Arsène Perroud, SP, Wohlen: Wir bitten Sie, diesem Antrag nicht stattzugeben. Die Argumentation hat bereits vorhin Grossrätin Dr. Mirjam Kosch erläutert. Es ist einfach unsäglich: Sobald es um eine Erleichterung – zum Beispiel bei der Senkung der Unternehmensgewinnsteuern, die wir letztthin mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 beschlossen haben – geht, dann sind wir in der Lage, alles rückwirkend zu machen, damit es schneller eingeführt wird. Wenn es, wie hier, um die Ausgleichung einer Ungerechtigkeit und die Behebung eines Problems geht, dann verzögern wir das Ganze möglichst weit nach hinten. Das geht so nicht. Darum bitten wir Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen und diesen Antrag abzulehnen.

Maya Bally, Die Mitte, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), Henschiken: Dieser Antrag wurde natürlich analog eingebracht unter Berücksichtigung des Entscheids – wie schon vorhin erwähnt – des Grossen Rats vom 8. November 2022 zum Postulat [22.143](#). Konsequenterweise muss dann auch hier bei diesem Paragraphen die Festlegung per Januar 2025 erfolgen. Die VWA hat diesem Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt.

Abstimmung

Antrag VWA/Regierungsrat	89 Stimmen
Antrag SP-Fraktion (ursprüngliche Fassung Regierungsrat)	43 Stimmen

Somit Zustimmung zum Antrag der VWA.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Eine Klarstellung: Es geht einfach um die Transparenz, damit wir nicht dem Vorwurf ausgesetzt sind, wir hätten geschwenkt. Wir wollten die Lösung unterstützen, dass diese Revision erst auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden kann, da dieses Parlament ein Postulat überwiesen hat, das eben dazu geführt hat. So wollten wir stimmen. So hat der Regierungsrat eben auch zugestimmt. Wir stimmen unserem Regierungsrat selbstverständlich immer – oder meistes – zu. [*Heiterkeit*] In diesem Falle wollten wir die Verschiebung auf das Jahr 2025 unterstützen, einfach damit das klar ist. Man könnte jetzt noch einmal abstimmen lassen, weil die Abstimmungsfrage verwirrend gestellt war. Für uns ist auf jeden Fall klar: Wir sind für eine Verschiebung der Inkraftsetzung auf das Jahr 2025.

§ 218 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4, § 219, § 220 (aufgehoben), § 220a (neu), II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen)

Zustimmung

IV.

Es liegt ein abweichender Antrag der VWA vor: "Die Änderung unter Ziff. I tritt am 1. Januar 2025 in Kraft."

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der Antrag wird mit 131 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

0722 Interpellation Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal (Sprecherin), und Mirjam Kosch, Grüne, Aarau, vom 21. Juni 2022 betreffend Unternehmen mit einem effektiven Steuersatz unter 15 % nach GloBE-Bemessungsregeln; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 22.171](#)

Vorsitzende: Mit Datum vom 14. September 2022 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal: Vielen Dank für die Beantwortung. Die Fragen wurden schon vor geraumer Zeit gestellt. Die Antworten kamen eigentlich auch schon vor geraumer Zeit. Dort war vieles noch nicht klar. Heute würden die Antworten vielleicht anders aussehen. Wir behalten uns vor, die Fragen dann vielleicht nochmals zu stellen, erklären uns aber zufrieden mit der Beantwortung.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Carol Demarmels, Obersiggenthal, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0723 Förderprogramm Energie 2021–2024; Zusatzkredit; Beginn der Eintretensdiskussion

[Geschäft 22.256](#)

Vorsitzende: Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 7. September 2022 samt einem abweichenden Minderheitsantrag aus der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 7. November 2022, den der Regierungsrat ablehnt.

Die UBV beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Christian Glur, SVP, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), Murgenthal: Ausgangslage: Die Nachfrage nach Förderungen entwickelte sich nach

dem Start des erweiterten Förderprogramms per 1. März 2021 ausserordentlich erfreulich. Insbesondere die Anzahl Förderungen des Ersatzes von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen liegen weit über dem Budget.

Mit dem vorliegenden Zusatzkredit über 52,8 Millionen Franken soll die kontinuierliche Weiterführung des bewährten Förderprogramms gesichert werden.

Beratung in der Kommission: Die UBV hat den Zusatzkredit Förderprogramm Energie 2021–2024 an den Sitzungen vom 28. Oktober sowie 7. November 2022 beraten. Eintreten war unbestritten. Eine Mehrheit der UBV-Mitglieder findet die Aufstockung über 52,8 Millionen Franken richtig und unterstützt die Anliegen des Regierungsrats. Eine Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass die fördernden Massnahmen auch ohne Förderprogramm umgesetzt würden und aufgrund der drohenden Strommangellage jetzt der falsche Zeitpunkt ist, sämtliche Heizungen von fossilen Energieträgern auf Strom umzustellen. Zudem ist die ganze Branche aufgrund von Fachkräftemangel und Lieferproblemen völlig überhitzt. Dazu werden aufgrund der hohen Mitnahmeeffekte Förderungen überflüssig.

Eine weitere Minderheit ist der Meinung, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene Zusatzkredit über 52,8 Millionen Franken auf 128,2 Millionen Franken zu wenig hoch ist und stellt den Antrag, den Zusatzkredit auf 74,7 Millionen Franken also total 150,1 Millionen Franken zu erhöhen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Meinungen der Kommissionsmitglieder betreffend die verschiedenen Fördertatbestände des Programms wurde das Departement BVU (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) beauftragt, auf die kommende Kommissionsitzung ein Factsheet dazu zu erarbeiten, damit die Entscheidungsgrundlage einfacher wird.

Die Beratung wurde daher am 28. Oktober 2022 unterbrochen und am 7. November 2022 weitergeführt.

An der Kommissionsitzung vom 7. November 2022 wurden aufgrund des vorliegenden Factsheets alle Unklarheiten beseitigt. Weiter wurde über den in der Synopse vorliegenden Minderheitsantrag über die Erhöhung des Zusatzkredites befunden. Dieser wurde von den Kommissionsmitgliedern mit 9 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Abstimmung über den Antrag der Botschaft: Die Kommission stimmte dem Antrag 1 des Regierungsrats, wie aus der Beratung hervorgegangen, mit 9 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Dem Antrag 2 stimmte die Kommission mit 11 gegen 4 Stimmen zu.

Eintreten

Markus Gabriel, SVP, Uerkheim: Auch wir begrüßen grundsätzlich die Erneuerung von Gebäudehüllen, Heizungen, solartechnischen Anlagen und Wärmepumpen für eine saubere Umwelt. Aber denken wir daran: Jeder Wechsel von fossilen Brennstoffen zu einer Wärmepumpe verbraucht Strom, welcher zuerst produziert werden muss. Wer heute eine Photovoltaik-Anlage (Photovoltaik = PV) bestellt oder eine Wärmepumpe möchte, wartet, wenn er Pech hat, ein Jahr oder länger. Diese Branchen laufen auf Hochtouren und der Fachkräftemangel ist besonders in diesen Branchen spürbar. Viele Massnahmen unterstützen unbestritten die Umwelt. Durch die energetischen Einsparungen und die rasche Amortisation schonen sie auch den Geldbeutel der Eigentümer. Viele Investitionen werden auch ohne Förderprogramme gemacht. Wir sind überzeugt, dass daher ein solches Förderprogramm nicht notwendig ist und es viele Mitnahmeeffekte gibt. Vielleicht müsste man statt Förderungen weitere Entlastungen ins Auge fassen. Bei unserem tiefroten Budget 2023 können wir nicht noch zusätzliche 52 Millionen Franken ausgeben, auch wenn es erst in den Folgejahren passiert. Wir von der SVP setzen nach wie vor nicht auf staatliche Förderprogramme, sondern mehr auf Eigenverantwortung. Gemäss unserem Legislaturprogramm will die SVP auf staatliche Förderprogramme verzichten. Wir lehnen den Antrag 1, die Erhöhung des Verpflichtungskredits um 52,8 Millionen auf insgesamt 128,22 Millionen Franken ab. Wir lehnen auch jede zusätzliche Erhöhung des Zusatzkredites

der gegenüberstehenden Seite ab. Wir stellen aber selber keinen Kürzungsantrag, da wir ein staatliches Förderprogramm in diesem Bereich unabhängig der Höhe generell ablehnen. Dem Antrag 2 stimmen wir zu.

Jonas Fricker, Grüne, Baden: Ich bin gespannt, wievielmals heute gesagt wird: "Fachkräftemangel – Man kann nicht schneller vorwärtskommen." Ich möchte alle jene, welche die letzte Woche die Bildungsoffensive für die Gebäudebranche nicht unterstützt haben, daran erinnern, sich bitte von dieser Vogelstrass-Politik zu verabschieden. Wir brauchen Lösungen – und nicht einfach jammern und nichts machen. Zur Vorlage: Gebäude sanieren, statt Krieg finanzieren. Die Grünen fordern mehr Fördermittel für den Klimaschutz – weg von Öl und Gas. Bis spätestens 2040 müssen alle fossilen Heizungen im Kanton Aargau durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden und möglichst viele Häuser energetisch saniert sein. Der Kanton Aargau ist nicht auf Zielpfad. Deshalb müsste der Zusatzkredit des Förderprogramms Energie nochmals erhöht werden. Wir haben einen dementsprechenden Antrag gestellt. Dieser ist als Minderheitsantrag aufgeführt. Die Gebäude stossen circa 20 Prozent aller Treibhausgasemissionen im Kanton Aargau aus. Diese müssen bis spätestens 2040 auf null reduziert werden. Um dies zu erreichen, müssen die Gebäude energetisch saniert werden und alle fossilen Heizungen verschwinden. Am effektivsten wäre dazu ein sofortiges Verbot von neuen fossilen Heizungen, eine Ersatzpflicht durch erneuerbare Heizsysteme und klare Effizienzvorschriften. Die zweitbeste Lösung ist die Förderung dieser Massnahmen. Der Regierungsrat beantragt uns heute dazu einen Zusatzkredit für die Jahre 2021 bis 2024 im Umfang von brutto 52,8 Millionen Franken. Im schweizerischen Vergleich der Kantone zeigt sich, dass der Kanton Aargau auch mit diesem Zusatzkredit pro Person nur knapp die Hälfte vom schweizerischen Durchschnitt investiert. Dies ist für den Energiekanton Aargau wirklich beschämend. Mit diesem Förderbeitrag holt der Kanton nicht einmal das Geld zurück in den Aargau, das die aargauische Bevölkerung via CO₂-Abgabe dem Bund bezahlt. Genau dies aber fordert die aargauische Klimaschutzinitiative, welche zusammen mit den Verbänden aus der Baubranche im Juni 2020 eingereicht worden ist. Um diese Mindestforderung zugunsten der lokalen Wirtschaft und des Klimas zu erreichen, ist der Zusatzkredit, wie von der Kommissionsminderheit verlangt, auf 74,7 Millionen Franken brutto zu erhöhen. Wichtig ist den Grünen, dass der notwendige Umbau des Gebäudeparks auch sozialverträglich erfolgt. Deshalb fordern wir, dass der Kanton Aargau sicherstellt, dass die Eigentümerschaft von Mietliegenschaften verpflichtet werden, die Fördergelder des Kantons Aargau bei der Mietzinsfestsetzung zugunsten der Mieterschaft zu berücksichtigen. Die Grünen treten auf die Vorlage ein.

Adrian Meier, FDP, Menziken: Ich nehme es vorne weg: Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird dem Antrag 1 grossmehrheitlich und dem Antrag 2 einstimmig zustimmen. Die FDP begrüsst im Grundsatz, dass die CO₂-Gelder aus dem Kanton Aargau zurück in den Kanton Aargau geholt werden. Jedoch ist die Systematik dahinter sehr fragwürdig. Damit zweckgebundene Gelder, was die CO₂-Abgaben auch sind, zurückgeholt werden können, müssen kantonale Steuergelder aufgewendet werden. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, da beisst sich der Hund doch in den Schwanz. Hier bitten wir den Regierungsrat, sich in Bundesbern Gehör zu verschaffen, um diese verkehrte Systematik im Artikel 34 des eidgenössischen CO₂-Gesetzes (Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen) zu korrigieren. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass die Mitnahmeeffekte der Fördergelder massiv höher sind, als uns dies die Botschaft weismachen will. Wir hören immer wieder, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die kantonale Förderung gerne mitnehmen, obwohl sie die entsprechenden Massnahmen sowieso umgesetzt hätten. Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) hat im Oktober 2021 über eine Studie aus dem Kanton Zürich berichtet. Gemäss jener hätten vier von fünf Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern ihre Wärmepumpe auch ohne Fördergelder installiert. Seit diesem Jahr tragen die massiv gestiegenen Energiepreise ebenfalls dazu bei, dass freiwillig auf alternative Wärmeenergie gesetzt wird. Seit diesem Jahr ist eine mögliche Strommangellage in aller Munde. Das bis 2024 befristete Förderprogramm unterstützt völlig zurecht die Dekarbonisierung der Gebäudetechnik. Bei den Baugesuchspublikationen der Gemeinden ist unschwer zu erkennen, dass viele Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer bei der Gebäudeerwärmung neu auf eine elektrische Luft/Wasser-Wärmepumpe setzen. Diese benötigen logischerweise

mehr Strom im Winterhalbjahr, was die potenzielle Strommangellage wortwörtlich anfeuert. Die Tabelle 9 auf Seite 15 der Botschaft zeigt die Entwicklung eindrücklich auf. Mit dem Zusatzkredit werden voraussichtlich rund 33 Millionen Franken mehr für die Massnahme M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe ausgegeben. Hingegen werden voraussichtlich bei der Gebäudehülle wiederum über 8 Millionen Franken eingespart. Für die FDP ist es wichtig, dass vor der Gebäudetechnik immer zuerst die Gebäudehülle saniert wird. Für die CO₂-Bilanz setzen wir hier den eingesetzten Franken viel effizienter ein. Bei dieser Entwicklung bitten wir den Regierungsrat unbedingt, ein Auge darauf zu halten. Für die FDP ist klar, dass wir bei der Rückführung der CO₂-Gelder nicht einfach nebenan stehen können und somit zusehen, wie die Gelder ins Bündnerland, ins Tessin oder ins Wallis fließen. Hingegen lehnen wir den Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission einstimmig ab. Das Abholen sämtlicher CO₂-Gelder aus dem Kanton Aargau ist utopisch und – wie wir an den letzten beiden Sitzungstagen im Rahmen der Budgetberatung gehört haben – schlichtweg nicht mehr finanzierbar. Gerne lade ich die befürwortenden Grossrätinnen und Grossräte dieses Minderheitsantrages ein, mir aufzuzeigen, wo konkret in welchem Aufgabenbereich jährlich die rund 11 Millionen Franken eingespart werden sollen. Mit dem Gutheissen der vorliegenden Botschaft gibt der Kanton Aargau auch die rote Laterne der Ausgaben pro Kopf ab und überholt den Kanton Zürich. Weit vorne wollen wir aber den Kanton Aargau bei diesem Wettbewerb gar nicht sehen, da – wie vorher bereits ausgeführt – der Mitnahmeeffekt sonst wohl bei bald 100 Prozent liegen würde. Deshalb unterstützen wir die vorliegende Botschaft mit den regierungsrätlichen Anträgen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz: Die SP hat sich schon mehrmals für dieses Förderprogramm als Lenkungsmassnahme ausgesprochen. Damit wir das Klimaziel Netto-Null erreichen, sind grosse Anstrengungen nötig. Das laufende Förderprogramm Energie schafft finanzielle Anreize, damit Massnahmen im Gebäudebereich möglichst bald realisiert werden. Die Nachfrage ist höher als ursprünglich geschätzt. Dies begrüssen wir. Die SP-Fraktion wird deshalb der Erhöhung des Kredits zustimmen. Mit dem vom Regierungsrat beantragten Zusatzkredit ist der Förderbeitrag im Kanton Aargau mit 11 Franken pro Kopf und Jahr aber immer noch minim. Vom heute letzten Platz würden wir im interkantonalen Vergleich lediglich an die dritthinterste Stelle vorrücken. Der Durchschnitt liegt bei 19 Franken. Die Grünen und die SP haben im April 2019 die Klimaschutzinitiative lanciert und im Juni 2020 eingereicht mit dem Ziel, energetische Erneuerungen von Gebäuden zu forcieren. Der Grosse Rat hat im Sommer 2021 beschlossen, dass zur Klimaschutzinitiative ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll. Damit der nun vorliegende Zusatzkredit für das Förderprogramm Energie 2021–24 als indirekter Gegenvorschlag vom Initiativkomitee akzeptiert wird, muss der Kredit aber so weit erhöht werden, dass der Bundesbeitrag für das Förderprogramm den im Kanton Aargau generierten CO₂-Abgaben entspricht. Dies bedingt eine Erhöhung um 74,7 Millionen auf 150 Millionen Franken, so wie es der Minderheitsantrag vorsieht. Die SP wird diesem Minderheitsantrag zustimmen. Wir sind der festen Überzeugung, dass diese Erhöhung der Fördermittel sinnvoll und zwingend nötig ist. Die aktuelle Situation in der Gas- und Stromversorgung macht für jeden deutlich, dass die bisherige Blockierung des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien – vorab Photovoltaik (PV) und Umrüstung der fossilen Heizungen auf erneuerbare Systeme – zu dieser kritischen Situation geführt hat. Hätte die Schweiz, hätte der Kanton Aargau nur die minimalen PV-Zubauziele und Heizungsumrüstungsziele erreicht, zu denen er sich 2015 in seiner Energiestrategie verpflichtet hatte, müssten wir heute nicht auf einen warmen Winter hoffen und zittern, ob die französischen AKWs wieder ans Netz gehen werden. Die Mangellage, die wir heute erleben, ist selbstgemacht. Denn wir haben den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion wegen solchen Entscheiden, wie sie jetzt vom Regierungsrat und von der bürgerlichen Mehrheit wieder angestrebt werden, nur ungenügend vorangetrieben. Der Regierungsrat hat an seiner Pressekonferenz vom 18. August 2022 eindrücklich dargelegt, was die volkswirtschaftlichen Schäden eines Blackouts sein werden. Alleine ein Stromausfall während acht Stunden würde in der Schweiz zu wirtschaftlichen Schäden von rund einer Milliarde Franken führen. Davon wären rund 80 Millionen Franken im Kanton Aargau zu beklagen. Diese Grössenordnungen zeigen klar, dass die fehlende Energiewende zu enormen potenziellen Schäden führen wird. Wir müssen endlich die Verantwortung wahrnehmen und in die Umrüstung

der Hauswärmeerzeugung und in die Produktion von erneuerbaren Energien investieren. Darum fordern wir den Grossen Rat auf, unserem Minderheitsantrag, den Zusatzkredit um 74,7 Millionen Franken zu erhöhen, zuzustimmen.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Die Mitte-Fraktion steht nach wie vor hinter diesem Zusatzkredit und zwar explizit in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Höhe von 52,8 Millionen Franken. Dies haben wir bereits im Rahmen der Anhörung zur Botschaft so festgehalten. Eine Aufstockung des Zusatzkredits, wie von einigen Seiten gefordert, lehnen wir ab. Die entsprechende Begründung habe ich bereits in der Budgetdebatte vor einigen Wochen geliefert. Wir befürchten allerdings, dass sich die Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen in grösserem Masse auf den Stromverbrauch auswirkt. Der Wirkungsgrad von Luft/Wasser-Wärmepumpen ist dabei vor allem bei tiefen Temperaturen wie im Winter ziemlich schlecht. Wir müssen uns darauf einstellen, dass nicht nur kurzfristig ein Strommangel droht. Dieses Thema wird uns auch in den kommenden Jahren noch beschäftigen. Wenn es daher sinnvolle Alternativen für die Wärmeerzeugung gibt, sollte man nach Auffassung der Mitte mithilfe von Fördermassnahmen die Wahl der Wärmeerzeugung lenken. Bis Grossrätin Jeanine Glarner einen entsprechenden Vorstoss eingereicht hatte, wurden bei der Wärmeerzeugung nur Wärmepumpen gefördert, während die Fernwärme leer ausging. Dies hat sich zum Glück mittlerweile geändert. Allerdings spricht die auf Seite 14 der Botschaft dargestellte Prognose bezüglich der Verteilung der Fördermittel eine deutliche Sprache: 3,5 Millionen Franken für Fernwärmeanschlüsse stehen 36,3 Millionen Franken für Luft/Wasser-Wärmepumpen gegenüber. Wenn wir nun im Namen der Ökologisierung weiter Wärmepumpen in diesem Ausmass fördern, müssen wir uns auch mit der Realität konfrontieren, dass dies die winterliche Strommangellage zusätzlich verschärft. Wir haben in der vorberatenden Kommission UBV lange darüber diskutiert, wie saldoneutral eine Umverteilung der Fördergelder vorgenommen werden könnte, um die Transformation der Wärmeerzeugung entsprechend zu steuern oder wie weit die Beiträge an Luft/Wasser-Wärmepumpen zugunsten jener an die Gebäudehüllensanierung und an die Fernwärmeanschlüsse reduziert werden könnten. Als Kommission und als Parlament können wir zwar die vorgelegte Botschaft nicht abändern und daher auch keine entsprechenden Anträge stellen. Wir können allerdings eine entsprechende Empfehlung für die Umsetzung an den Regierungsrat und die Verwaltung abgeben. Genau das hat die Kommission UBV getan: Sie bittet den Regierungsrat und das Departement BVU (Departement Bau, Verkehr und Umwelt), den Fördersatz für Luft/Wasser-Wärmepumpen auf den Minimalförderansatz gemäss harmonisiertem Fördermodell zu senken. Der Förderansatz für Erdsonden-Wärmepumpen soll auf dem bisherigen Stand bleiben. Die dadurch eingesparten Fördermittel sollen möglichst in die Fördertatbestände "Wärmedämmung Gebäudehüllen" (M-01) und "Anschluss an ein Wärmenetz" (M-07) fliesen. Diese Änderung soll so rasch als möglich, bestenfalls auf den 1. Januar 2023, erfolgen. Die Mitte-Fraktion wird dem Zusatzkredit von 52,8 Millionen Franken geschlossen zustimmen und – um bei meinem vorherigen Satz zu bleiben – diesmal auch dem FDP-Regierungsrat folgen.

Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Turgi: Je nach dem, welche Studie man zitiert, ist der Gebäudebereich für circa 20 bis 30 Prozent der kantonalen CO₂-Emissionen verantwortlich. Es ist darum unerlässlich, auch hier den Hebel anzusetzen. Das kantonale Förderprogramm bietet finanzielle Anreize für energetisch sinnvolle Gebäudesanierungen und leistet so einen wichtigen Beitrag, den Gebäudepark des Kantons Aargau auf Klimakurs zu bringen. Da das Angebot rege genutzt wurde, beantragt der Regierungsrat nun einen Zusatzkredit, um das Programm gleichwertig bis zum Ende der geplanten Laufzeit 2024 weiterführen zu können. Dies gibt den Hausbesitzern eine gewisse Planungssicherheit und ist darum aus unserer Sicht unterstützenswert. Der Minderheitsantrag fordert nun, dass das Förderprogramm zusätzlich zum vorher erwähnten Zusatzkredit noch jährlich aufgestockt werden soll. Mithilfe dieser Aufstockung soll zum einen die Gebäudepark-Sanierung noch beschleunigt werden und zum anderen die Rückführung der CO₂-Abgaben vom Bund sichergestellt werden. Aus Sicht der GLP sprechen momentan verschiedene Gründe dagegen: 1. Der Fachkräftemangel und Lieferengpässe sind bei gewissen Massnahmen der Flaschenhals. Mehr Kantonsgelder lösen dieses Problem leider nicht. 2. Das Departement BVU (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) rechnet mit circa 30 Prozent Mitnahmeeffekte. Je nach Bereich sind die Effekte sogar noch höher – wir haben es

vorher gehört – sprich, diese Massnahmen wären sowieso umgesetzt worden, unabhängig davon, ob der Kanton sie fördert oder nicht. Der Markt scheint bei gewissen Gebäudesanierungen offensichtlich schon zu funktionieren und braucht deshalb nicht zusätzliche Kantongelder. 3. Auch mit dem Förderprogramm werden circa gleich viele fossile wie alternative Heizsysteme installiert. Dies ist eine tragische Bilanz. Wir müssen daher davon ausgehen, dass wir Hausbesitzer, die heute noch ihre fossile Heizung mit weiteren fossilen Heizungen ersetzen, mit einem Förderprogramm nicht erreichen werden. Wenn wir die Schweizer Klimaziele erreichen sollen, müssen wir aber auch diese Personen zu einem Umdenken bewegen. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, bei fossilen Heizungen klare Bedingungen zu schaffen und nicht nur zu fördern, sondern auch zu fordern. Wir werden daher eine entsprechende Motion einreichen, denn fossile Heizungen sind ein Relikt vergangener Zeiten – ein Fossil. Schlussendlich bemängeln wir, dass das Förderprogramm zwar finanzielle Anreize bei der Gebäudesanierung setzt, jedoch gibt es keinerlei Anreize, unser Verhalten anzupassen, so, dass wir sparsamer mit Energie umgehen. Aus unserer Sicht ist essenziell, dass wir realisieren, dass Energie eine wertvolle Ressource ist. Wir begrüssen daher die Bemühungen des Kantons Aargau, mit der Aktion Energiespar-Fuchs aufzuzeigen, wie wir im Alltag einfach Energie einsparen können. Wir bedauern es jedoch zutiefst, dass es die aktuelle Weltlage braucht, um so etwas in Gang zu bringen. Wir stimmen den beiden regierungsrätlichen Anträgen zu.

Einzelvoten

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Es wird Sie kaum erstaunen, dass ich hier vorne stehe und gegen dieses Energieförderprogramm sprechen werde. Vorweg eine kurze Korrektur an meine geschätzte Kollegin, Grossrätin Gabi Lauper Richner: In diesem Bereich sind wir weit unter dem in der kantonalen Energiestrategie definierten Absenkungspfad. Es wird nicht wahrer zu behaupten, wir seien nicht auf Kurs, nur, weil es x-mal in einer Botschaft steht oder hier vorne gesagt wird. Dazu kann man ganz einfach die kantonale Statistik beiziehen. Ich möchte auf ein paar Punkte eingehen, bei denen ich der Meinung bin, alle hier im Saal hätten genügend Argumente, dieses Förderprogramm abzulehnen. Zum einen, es wurde bereits gesagt, zur finanziellen Lage des Kantons: Es kommt mir zuweilen wirklich vor, als würden wir direkt aus der Kirche nach der Hochzeit in die Kutsche steigen, um – wie das so ist – rote, grüne und orange Feuersteine aus der Kutsche zu werfen und mal zu schauen, was mit denen passiert. So kommt es mir momentan vor, wenn wir über "Milliönchen" des Kantons Aargau sprechen. Letztes Mal und heute wieder. Wir haben das KSA (Kantonsspital Aarau oder die APK (Aargauische Pensionskasse). Ich bitte hier inständig um etwas mehr finanzpolitische Disziplin. Ein anderes Anliegen: Stellen Sie sich mal alle vor, Sie hätten eine reiche Tante, die ziemlich viel Geld auf der hohen Kante hat. Diese Tante kommt ans Weihnachtsessen und sagt uns, sie hätte die Ölheizung durch eine Wärmepumpe ersetzt. Was würden Sie sagen? Ich würde sagen: Das hast du gut gemacht, liebe Tante. Es wäre allerdings besser gewesen, du hättest einen Wärmeanschluss oder eine Holz- oder Pelletheizung eingebaut. Denn du weisst nicht, ob du in einem halben Jahr noch Strom hast. Würden Sie auch nur einen Franken ihres privaten Geldes dieser reichen Tante für die Wärmepumpe geben? Seien Sie ehrlich: Wenn wir über Steuergeld sprechen, geben wir es einfach aus. Aber wenn es unser eigenes Geld wäre, würden wir dieser Tante wahrscheinlich keinen Franken, geschweige denn 4'000 Franken dafür geben. Zum Mitnahmeeffekt: Da ist in der Botschaft auf Seite 16 sehr lapidar ausgeführt, dass das bereits in der Botschaft 2020 ausgeführt worden sei. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, in den letzten zwei Jahren ist sehr viel passiert. Die Energiepreise sind massiv angestiegen und jeder und jede überlegt sich heute bereits: Mache ich es früher, als ich eigentlich ursprünglich geplant habe? Der Mitnahmeeffekt ist massiv angestiegen. Wir hatten vorhin eine interessante Diskussion zum Eigenmietwert. Ehrlicherweise erstaunt es mich: Auf der einen Seite wollen Sie aus dem rechten Hosensack das Geld bei den Hauseigentümern wegnehmen und in die andere Tasche wieder reinstecken. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass bei dieser reichen Tante dieses Fördergeld bei ihrem steuerbaren Einkommen dazukommt, damit sie es über die Investition wieder abziehen kann. Zwischendurch haben wir ein paar staatliche Stellen, die hin und her wirbeln. Das ist in der Botschaft auf Seite 19 ausgeführt:

Fast 4,8 Millionen Franken kosten uns diese Vollzugskosten. Dies ist völlig unnötig, wenn man diese Investitionen von den Steuern in Abzug bringen könnte. An die linke Ratshälfte: Ich nehme ehrlich gesagt Ihre Rhetorik in meinen Mund – das ist nicht meine Rhetorik. Aber ich finde, Sie sind sehr beweglich. Sie können sich gut verbiegen – fast wie Schlangenmenschen. Der Fördertopf wird durch die CO₂-Abgaben gespiesen. Wer bezahlt die CO₂-Abgaben? Das sind schliesslich die Mieterinnen und Mieter. Wenn ich jetzt nach Ihrer Rhetorik spreche: Die armen Mieterinnen und Mieter speisen die CO₂-Abgabe, wovon die superreichen Immobilienhaie, die bösen Vermieterinnen und Vermieter ihre Heizung mitfinanzieren dürfen. Dies geschieht ganz nach dem Programm der perfekten Umverteilung, aber leider nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben – von arm zu reich. Eigentlich müssten Sie hier über ein solches Förderprogramm Zetermordio schreien. Ich habe es, glaube ich, vor zwei Wochen gesagt: Hier sind wir wieder bei der Verstetigung einer Förderung. Wir sprechen bereits heute über die Weiterführung ab 2025. Ich kann mich an meinen Mathematiklehrer an der Kanti erinnern. Der hat jeweils q.e.d. (quod erat demonstrandum) daruntergeschrieben, damit war das zu beweisen. Ich komme zum Fazit: Ich bin zum Glück nicht mehr so beweglich wie Sie. Ich kann und will mich nicht verbiegen. Ich werde weiter meinen konsequenten, strammen Kurs fahren und dieses Förderprogramm ablehnen. Wie ich bereits gesagt habe, diese Gründe, die ich hier ausgeführt habe, würde eigentlich jeden und jede zum Schluss führen müssen, dieses Förderprogramm abzulehnen. Wir haben kein Geld in der Staatskasse. Das Förderprogramm ist keine ökonomische Effizienz, keine ökonomische Effektivität und eigentlich eine komplett falsche Umverteilung, so wie Sie das eigentlich nicht möchten.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Ich schreie nicht Zetermordio, Grossrätin Jeanine Glarner, ich rufe nicht einmal den Schmutzli zur Hilfe. Es hat keinen Sinn: Wenn man das Prinzip der Lenkungsabgabe nicht begreifen will oder nicht kann, ist das Ihre Sache. Der Vorwurf, wir seien auf Zielpfad mit der Energiestrategie des Kantons Aargau, sollten Sie vielleicht auch einmal revidieren. Die Wissenschaft gibt andere Signale. Der IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) gibt andere Signale. Unsere Glaziologen geben andere Signale. Wir sind zu langsam unterwegs. Wir sind zu spät und was wir nachholen müssen in den nächsten Jahren, wird uns noch um die Ohren fliegen – so viel dazu. Zu Grossrat Adrian Meier: Danke für die Einladung, zu sagen, wo wir sparen wollten. Sie haben unsere Finanzpolitik auch überhaupt nicht begriffen. Vielleicht fehlt Ihnen der Wille oder die Fähigkeit, sich damit auseinanderzusetzen. Das bleibe dahingestellt. Es ist klar, der Grosse Rat hat sich vorhin dafür eingesetzt, auf 70 Millionen Franken des Kantons Aargau zu verzichten. Einnahmen, die uns die rechtzeitige Umsetzung der Immobilienbesteuerung gebracht hätte. 70 Millionen Franken machen pro Jahr 11 Millionen Franken und reichen locker sechs bis sieben Jahre. Auf Ihre Einladung kann ich verzichten.

Gian von Planta, GLP, Baden: Ich richte mich in diesem Fall auch an die rechte Ratshälfte. Insbesondere Grossrätin Jeanine Glarner hat nochmals stark betont, dass sie sich stört, dass wir hier ein Förderprogramm verabschieden, bei dem es starke Mitnahmeeffekte gibt. Das hat auch Grossrat Adrian Meier im FDP-Fraktionsvotum so gesagt. Die GLP ist damit einverstanden. Das stimmt natürlich insbesondere beim Ersatz der Wärmeträger. Dort, wo heute Wärmepumpen eingesetzt werden, dürfte der Mitnahmeeffekt tatsächlich sehr hoch sein. Aber es gibt, liebe FDP und liebe SVP, ein ganz einfaches Mittel dagegen, dass wir keine Mitnahmeeffekte mehr haben. Wenn wir nämlich unser Energiegesetz so anpassen, das beim Ersatz der fossilen Heizträger keine Heizungen mehr mit fossilen Energieträgern eingesetzt werden können, brauchen wir diese Förderung nicht mehr, sondern dann ist klar, was man machen muss. Sie haben diese Möglichkeit bei der nächsten Beratung des Energiegesetzes, die – so hoffe ich – möglichst bald stattfinden wird. Damit wäre auch das Problem der Weiterführung vom Tisch. Liebe Grossrätin Jeanine Glarner, denn dann müssen wir diesen Ersatz der Heizträger nicht mehr fördern und nicht mehr weiterführen. Ich möchte noch als Ingenieur etwas sagen: Es wurde jetzt immer wieder das Argument der Strommangellage gebracht, dass man diese Wärmepumpen doch nicht fördern oder überhaupt nicht einbauen sollte. Die seien sowieso etwas Komisches. Die Strommangellage ist kein Argument gegen Wärmepumpen. Wenn Sie bei einer

Gasheizung das Gas verbrennen, erhalten Sie etwa 100 Einheiten Wärme. Also, das haben sie natürlich nicht ganz. Sie haben einen gewissen Verlust. Dann sind es 90. Aber gehen wir von 100 Einheiten aus. Wenn Sie dieses Gas nehmen und es verstromen, erhalten Sie 60 Einheiten Strom. Wenn Sie eine gute Wärmepumpe nehmen, haben Sie auch bei 0 Grad einen COP (Coefficient of Performance) von 4. Das heisst, Sie erhalten 300 Einheiten Wärme mit demselben Gas. Also sparen Sie immer noch einen Drittel des CO₂-Ausstosses. Ich finde, Wärmepumpen machen auf jeden Fall Sinn und die Strommangellage ist kein Argument dagegen.

Vorsitzende: Ich unterbreche an dieser Stelle die Beratung des Geschäfts, wir setzen es am Nachmittag fort.

Ich schliesse die Sitzung jetzt, damit wir genügend Zeit haben, hinüber in die katholische Kirche zur Besinnung zu gehen. Wir machen Mittagspause bis 14:15 Uhr.

Schluss: 12:05 Uhr